

**Sechste Satzung zur Änderung der  
Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck  
vom 13. November 2018**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 21.12.2018, S. 79*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 13.11.2018*

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 7. November 2018 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 12. November 2018 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 9. Januar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2**

**Höhe der Beiträge**

Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2019 und das Wintersemester 2019/20 jeweils einen Beitrag in Höhe von 70,20 € zu entrichten. Darin enthalten ist ein Betrag für das Semesterticket i.H.v. 55,20 € und ein Beitrag zur Förderung des Studierendensports i.H.v. 5,00 €.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „nachweislich“ die Worte „innerhalb eines Semesters“ eingefügt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Sofern die Rückzahlung des gesamten Betrags gewollt ist, ist der Antrag innerhalb von 28 Tagen nach Semesterbeginn zu stellen; darüber hinaus erfolgt die Erstattung bei einem Antrag innerhalb von drei Monaten nach Semesterbeginn abzüglich des Beitrags für die Förderung des Studierendensports.“

- bb) In Satz 3 werden die Worte „sollte innerhalb von 28 Tagen nach Vorlesungsbeginn“ durch das Wort „ist“ und die Worte „gerichtet werden“ durch die Worte „zu richten“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „innerhalb von 28 Tagen nach Semesterbeginn“ gestrichen.
  - bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Sofern die Rückzahlung des gesamten Beitrags gewollt ist, ist der Antrag innerhalb von 28 Tagen nach Semesterbeginn zu stellen; darüber hinaus erfolgt die Erstattung bei einem Antrag innerhalb von drei Monaten nach Semesterbeginn abzüglich des Beitrags zur Förderung des Studierendensports.“
  - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Frist wird nur eingehalten, sofern der Antrag vollständig ist.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 13. November 2018

*Henrike Bäumer*  
Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses  
der Universität zu Lübeck